

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 831. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V

mit Wirkung zum 3. März 2026

1. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der seitens der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e.V. (DGSM) am 29. September 2025 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung „Telemedizinisch unterstützte Nachsorge im Rahmen einer elektiven Kontrolle der positiven Überdrucktherapie (PAP-Therapie, positive airway pressure therapy) bei schlafbezogenen Atmungsstörungen (SBAS), insbesondere bei obstruktiver Schlafapnoe (OSA)“ im Sinne einer regelmäßigen Datenübertragung zur engmaschigen routinemäßigen Beurteilung der Nutzung und Anwendung des Medizinproduktes, die in ihrer Frequenz und Zielsetzung nach Verständnis des Bewertungsausschusses über die ärztliche Verlaufskontrolle im Rahmen der regulären Behandlung hinausgehen soll, gemäß § 6 Abs. 1 lit. c II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 SGB V als abrechnungsfähige Untersuchung nicht aufgeführt ist und keine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt.
2. Die angefragte Leistung kann gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden.